

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per Mail

annemarie.gasser@bj.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz

Luzern, 15. September 2020

Protokoll-Nr.: 1052

Strafrecht. Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. März 2020 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Allgemeines

Gemäss Artikel 123 Absatz 2 und 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 sind die Kantone für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig, soweit das Gesetz nichts Anderes vorsieht.

Traditionell stellt die Umsetzung der verschiedenen Formen des Freiheitsentzuges, inklusive das dazu anwendbare Verfahrensrecht, prinzipiell eine kantonale Aufgabe dar. Der Bundesgesetzgeber hat bisher nur sehr zurückhaltend von seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Justizvollzugs Gebrauch gemacht, was zu begrüßen ist.

Der Freiheitsentzug in der Schweiz stellt eine klassische Verbundaufgabe zwischen dem Bund und den Kantonen dar. Die einschlägigen rechtlichen Grundlagen sind aufgrund der gewählten und gelebten Organisationsform auf den verschiedensten Hierarchieebenen verteilt. Es finden sich Regelungen im Völkerrecht, in der Bundesverfassung sowie in der Bundesgesetzgebung auf Gesetzes- und Verordnungsstufe. Interkantonales Recht im Rahmen der Konkordatsverträge und deren Ausführungsbestimmungen verfeinern den rechtlichen Rahmen. Abschliessend ist jedoch jeder der 26 Kantone verpflichtet, die Rechte und Pflichten der Insassen und des Vollzugspersonals zu normieren, wie auch die Behördenorganisation und das Verfahren für die Vollstreckung der Strafurteile zu regeln. Dies gilt es immer zu

bedenken, wenn der Bundesgesetzgeber punktuell in die Gesetzgebungshoheit der Kantone eingreift, wie dies bei der vorliegenden Vorlage der Fall ist.

Der aktuelle Vorentwurf (VE) zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist in weiten Teilen vollzugsfremd, unübersichtlich, stark strafrechtstheoretisch geprägt und schliesst die von den Kantonen monierten Lücken kaum, sondern führt teilweise noch zu Verschlechterungen, die sich aus Sicht der Kantone als sicherheitsrelevant erweisen. Zusätzlich wird das Ziel der Vorlage, die Sicherheit der Gesellschaft zu verbessern, im Endergebnis nicht erreicht. Gleichzeitig werden die Kantone durch den resultierenden Mehraufwand bei den Vollzugs- und Bewährungsdiensten sowie bei den Gerichten zusätzlich massiv finanziell belastet. Wir lehnen daher den VE zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Vorlage 1) in der vorliegenden Form ab.

Die vorgeschlagenen Anpassungen des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Vorlage 2) begrüssen wir. Diese bedeuten zwar eine Abweichung vom Leitgedanken des Jugendstrafrechts (Schutz und Erziehung der Jugendlichen). Aber nur so können Dritte effektiv geschützt werden.

Zur Vorlage 1: Schweizerisches Strafgesetzbuch

Ausschluss von unbegleiteten Urlauben für verwahrte Täter im Vollzug (Art. 84 Abs. 6^{bis} und 6^{ter} und Art. 90 Abs. 4^{bis} VE-StGB)

Der Vollzug der Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus. Eine allfällige bedingte Entlassung aus dem der Verwahrung vorausgehenden Strafvollzug ist gesetzlich vorgesehen, fällt aber in die Kompetenz des zuständigen Gerichts.

Mit dem neuen Artikel 84 Absatz 6^{bis} VE-StGB sollen während des der Verwahrung vorausgehenden Vollzugs der Freiheitsstrafe unbegleitete Urlaube grundsätzlich verboten werden. Andere Vollzugsöffnungen, wie z.B. die Verlegung in eine offene Institution oder eine bedingte Entlassung, sind von diesem Verbot hingegen nicht betroffen (dies im Gegensatz zu den lebenslänglich Verwahrten; vgl. Art. 84 Abs. 6^{ter} VE-StGB).

Das Verbot unbegleiteter Urlaube wird für den nachfolgenden eigentlichen Verwahrungsvollzug in Artikel 90 Absatz 4^{bis} VE-StGB auf Urlaube aus geschlossenen Einrichtungen beschränkt.

Vor dem Hintergrund, dass Vollzugsöffnungen bis zur bedingten Entlassung sowohl während des vorangehenden Strafvollzugs wie auch im anschliessenden Verwahrungsvollzug weiterhin gesetzlich vorgesehen bleiben, macht das Verbot von unbegleiteten Urlauben keinen Sinn. In der Praxis sind heute unbegleitete Urlaube aus dem der Verwahrung vorausgehenden geschlossenen Strafvollzug sehr selten. Solche würden nur in ausserordentlichen Konstellationen, abgesichert durch Gutachten und Stellungnahmen der Fachkommission, bewilligt, sofern eine längerfristige reale und konkrete Öffnungsperspektive besteht. Ein generelles Verbot solcher unbegleiteter Urlaube, welches sich, wie vorgeschlagen, auch auf den offenen Strafvollzug (respektive auf den geschlossenen Verwahrungsvollzug) bezieht, erachten wir als sehr restriktiv und unnötig. Zumal Straftäter mit einer Verurteilung zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe und anschliessender Verwahrung nie den eigentlichen Verwahrungsvollzug antreten werden.

Sollte an dieser Bestimmung festgehalten werden, beantragen wir, das Verbot unbegleiteter Urlaube in Artikel 84 Absatz 6^{bis} VE-StGB auf den geschlossenen Strafvollzug zu beschränken.

Soll sichergestellt werden, dass der vorausgehende Strafvollzug nur im geschlossenen Rahmen erfolgen darf, müssten konsequenterweise auch alle anderen Vollzugsöffnungen, namentlich die Verlegung in eine offene Anstalt, untersagt werden. Artikel 64 Absatz 2 StGB müsste entsprechend ergänzt werden. Dies wäre jedoch mit Blick auf Artikel 64 Absatz 3 StGB de lege lata nicht sachgerecht, da durch ein Verbot jeglicher Vollzugsöffnungen eine bedingte Entlassung aus dem vorangehenden Strafvollzug faktisch verunmöglicht würde. Gemäss Bericht (Ziff. 2.1) müssen "gefährliche Täter" bei Urlauben von "Sicherheitsfachleuten" begleitet werden. Eine therapeutische Begleitung sei nicht ausreichend. Diese Ausführungen gehen von falschen Voraussetzungen aus und können nicht geteilt werden: Auch begleitete Urlaube dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie aufgrund einer Analyse des konkreten Risikos für eine Flucht oder eine neue Straftat in Berücksichtigung des Zwecks und der konkreten Modalitäten der geplanten Öffnung sowie der aktuellen Situation der eingewiesenen Person verantwortet werden können. Bestehen aufgrund dieser Analyse gerade bei einer verwahrten Person erhöhte Risiken während des Urlaubs, darf dieser nicht durchgeführt werden. Dass auch die Begleitpersonen keinen Gefahren ausgesetzt werden dürfen, gilt natürlich nicht nur für Therapiepersonen, sondern auch für Sicherheitsfachleute. Es gehört zur sorgfältigen Risikoanalyse durch die Bewilligungsbehörde, die im konkreten Einzelfall geeignete(n) Begleitperson(en) zu bestimmen.

Änderung des Intervalls zur Überprüfung der Verwahrung (Art. 64b Abs. 3 VE-StGB)

Die Änderung wird grundsätzlich begrüsst, zumal sie den administrativen Aufwand bei den Vollzugsbehörden vermindert.

Der VE wie auch der Bericht lassen jedoch Interpretationsspielraum im Hinblick auf die Frage, ob der 3-Jahresrhythmus fortlaufend beibehalten wird, oder ob die bedingte Entlassung zuerst wieder dreimal in Folge abgelehnt werden muss. Hier wünschen wir uns eine Präzisierung.

Unklar ist weiter, was die Verlängerung des Überprüfungsintervalls für die Überprüfung der Umwandlung in eine stationäre therapeutische Massnahme gemäss Artikel 64b Absatz 1 Buchstabe b StGB bedeutet. Falls diese Überprüfung trotzdem von Amtes wegen weiterhin im 2-Jahresrhythmus erfolgen muss (davon scheint der Bericht auszugehen), kann der angestrebte Effizienzgewinn nicht bzw. nur teilweise erreicht werden.

Gemäss heutiger Rechtslage erfolgt die Prüfung wie folgt (ab Antritt der Verwahrung):

Bedingte Entlassung:	2 / 3 / 4 / 5 / 6 ff. Jahre
Umwandlung in Massnahme Art. 59 StGB:	0 / 2 / 4 / 6 / 8 ff. Jahre

Für die Überprüfung der Umwandlung in eine stationäre therapeutische Massnahme gemäss Artikel 64b Absatz 1 Buchstabe b StGB soll daher nach der dritten Überprüfung das gleiche Intervall (alle drei Jahre) vorgesehen werden. Das hiesse, dass ab dem vierten Vollzugsjahr beide Überprüfungen im Gleichschritt gemacht werden könnten:

Bedingte Entlassung:	2 / 3 / 4 / <u>7 / 10 / 13</u> ff. ... Jahre
Umwandlung in Massnahme Art. 59 StGB:	0 / 2 / 4 / <u>7 / 10 / 13</u> ff. ... Jahre

Wir beantragen deshalb eine entsprechende Ergänzung resp. Präzisierung von Artikel 64b Absatz 3 VE-StGB. Gleichzeitig müsste der Begriff «Vollzugsbehörde» durch «zuständige Behörde» ersetzt werden (wie in Art. 64b Abs. 1 und 2 StGB).

Auch bei der Überprüfung der Verwahrung sollte die Stellungnahme der Fachkommission nur eingeholt werden müssen, wenn die Vollzugsbehörde erwägt, dem Täter die bedingte Entlassung tatsächlich auch zu gewähren. Wenn die Vollzugsbehörde eine Abweisung in Aussicht nimmt, ist das Einholen einer Stellungnahme nicht sinnvoll.

Berechnung der Dauer von freiheitsentziehenden therapeutischen Massnahmen (Art. 57a VE-StGB)

Die Bestimmung schafft Klarheit bezüglich des rechnerischen Beginns der Massnahmendauer, was zu begrüssen ist. Absatz 2 legt zudem richtigerweise fest, dass, falls die Massnahme erst nach Rechtskraft des Sachurteils aus der Freiheit angetreten wird, dieses Antrittsdatum fristauslösend wirkt. Um bei einer Verlängerung die Massnahmen nahtlos aneinander zu fügen, bestimmt Absatz 3, dass die Wirkung der Verlängerung rückwirkend eintritt. Diese Bestimmung ändert aber nichts daran, dass sich im Zusammenhang mit der Verlängerung einer freiheitsentziehenden therapeutischen Massnahme immer die Frage nach dem Hafttitel für die Zeit zwischen Ablauf der Höchstdauer und Rechtskraft des Verlängerungsentscheids stellt. Auch wenn für diese Phase des gerichtlichen Nachverfahrens eine eigenständige Bestimmung in der Strafprozessordnung geschaffen werden soll (Sicherheitshaft), droht jeweils die Gefahr aufgrund unterschiedlicher Anordnungsvoraussetzungen, dass es zu einer Entlassung vor einem allfälligen rechtskräftigen Verlängerungsentscheid kommt.

Sinnvollerweise würde sich, sofern vor Ablauf der Höchstdauer ein Antrag um Verlängerung beim zuständigen Gericht eingegangen ist, diese Höchstdauer um die Zeit der Verfahrensdauer verlängern. Um diese Dauer zu begrenzen, könnten den zuständigen Gerichten gesetzliche Fristen gesetzt werden. Artikel 57a VE-StGB ist entsprechend zu ergänzen.

Sprachlich sollte die Bestimmung ebenfalls präzisiert werden. Der Begriff «Anordnung» sollte durch «Sachurteil» ersetzt werden. Zudem wird die Dauer der Massnahme vom Gericht vorgegeben. Diese muss also nicht berechnet werden, sondern es ist lediglich vorzusehen, dass die Dauer ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Sachurteils zu laufen beginnt.

Gemäss Bericht (Ziff. 2.3) fällt auch der Spezialfall von Artikel 63 Absatz 3 StGB ebenfalls unter diese Bestimmung. Bei der Anordnung der vorübergehenden stationären Behandlung handelt es sich um einen Vollzugsentscheid der jeweils kantonally zuständigen Behörde, gegen welchem die aufschiebende Wirkung entzogen werden kann. Wir schlagen deshalb vor, dass der Anwendungsfall von Artikel 63 Absatz 3 StGB nicht vom Regelungsgehalt von Artikel 57a VE-StGB erfasst wird.

Der VE berücksichtigt ausserdem die Besonderheiten der Massnahmen nach Artikel 60 und 61 StGB nicht. Für diese beiden Massnahmen sind gesetzliche Höchstdauern vorgesehen, weshalb die Zeit im vorzeitigen Massnahmenvollzug (im Gegensatz zur verlängerbaren Massnahme nach Art. 59 StGB) berücksichtigt werden müsste (vgl. die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts). Ansonsten werden diejenigen Straftäter benachteiligt, die sich mit einem vorzeitigen Antritt einer Suchtbehandlung oder einer Massnahme für junge Erwachsene einverstanden erklärt haben. Sinnvollerweise wird Artikel 57a VE-StGB mit einer Bestimmung zu den Massnahmen nach Artikel 60 und 61 StGB ergänzt.

Wünschenswert ist zudem, dass die Frage der Anrechnung der erstandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft im Hinblick auf den an den Massnahmenvollzug anzurechnenden Freiheitsentzug gesetzlich geregelt würde. Hier kommt es in der Praxis wie auch in der Rechtsprechung immer wieder zu Unklarheiten.

Zuständigkeit bei Aufhebung, Änderung oder Verlängerung einer therapeutischen Massnahme

(Art. 81 Abs. 1 Bst. b Ziff. 8 VE-BGG, Art. 62c Abs. 1 [Einleitungssatz] und 5, Art. 62d Abs. 1, Art. 63a Abs. 1 und 2 [Einleitungssatz] sowie Art. 65a VE-StGB)

Ursprung dieser Änderungen waren wenige Vollzugsfälle, bei denen die zuständige Vollzugsbehörde eine freiheitsentziehende stationäre Massnahme nach Artikel 59 StGB wegen Aussichtslosigkeit aufgehoben und beim zuständigen Gericht die Anordnung einer Verwahrung

beantragt hat. Ist das Gericht diesem Antrag nicht gefolgt, musste unter Umständen ein gefährlicher Straftäter aus dem Vollzug entlassen werden. Der Fall, der im Bericht (S. 14) exemplarisch aufgeführt wird (Verlängerung einer stationären Massnahme nach Ablauf der Höchstdauer), wird auch unter den neuen Bestimmungen eintreten können, da es in diesem Fall gar keinen behördlichen Aufhebungsentscheid braucht.

Den Kantonen war es zudem aufgrund der bisherigen gesetzlichen Regelung freigestellt, vollzugsrelevante Entscheidungen (Aufhebungen von Massnahmen oder Gewährung der bedingten Entlassung) einem Vollzugsgericht zu übertragen. Von dieser Gelegenheit haben diverse Kantone auch Gebrauch gemacht und spezialisierte Vollzugsgerichte eingesetzt.

Dennoch strebt nun der VE einen gänzlichen Systemwechsel an, wonach zukünftig für sämtliche Entscheide über den Bestand einer Massnahme in allen Kantonen ein Gericht (und nicht mehr die Vollzugsbehörde) zuständig sein soll. Es besteht keine Notwendigkeit, für sämtliche Aufhebungsentscheide die Zuständigkeit des Gerichts vorzuschreiben. Die Vollzugsbehörden sind als mit dem Vollzug betraute Fachbehörde ebenso gut in der Lage zu beurteilen, ob eine Massnahme aufzuheben ist oder nicht. Gegen den Entscheid dieser Behörde würde die Rechtsmittelmöglichkeit an ein Gericht bestehen. Der Rechtsschutz bleibt somit auch gewahrt, wenn die Vollzugsbehörden, mit Ausnahme des Verfahrens auf Änderung einer Massnahme, für die Aufhebung von Massnahmen zuständig bleiben. Diese Ausgestaltung der Zuständigkeiten ist in der Praxis als effizienter zu beurteilen, weshalb den Kantonen hier die Organisationsautonomie zu belassen ist, zumal auch bei dieser Ausgestaltung der Rechtsschutz gewährleistet bleibt.

Ein umfassender bundesrechtlich vorgegebener Systemwechsel wird abgelehnt.

Das ursächliche Problem für den Fall, dass eine Massnahme aufgrund Aussichtslosigkeit aufzuheben ist und die Voraussetzungen für die Anordnung einer anderen Massnahme (in der Regel eine Verwahrung) nicht gegeben sind, wird durch die Vereinigung der Entscheide beim Gericht auch weiterhin nicht gelöst.

Generell schiessen diese neuen Bestimmungen über das Ziel hinaus und führen dazu, dass die Verfahren aufwändiger, langwieriger und teurer werden. Die Gerichte müssten in Zukunft über jegliche Aufhebungen entscheiden. Dies selbst dann, wenn eine Massnahme aufgehoben wird, ohne dass weitere Anordnungen getroffen werden müssen (z.B. auch bei erfolgreichem Verlauf einer problemlosen ambulanten Suchtbehandlung [Art. 63 Abs.1 VE-StGB]). Dem Hinweis im Bericht (S. 21), wonach dieser Systemwechsel bei den Vollzugsbehörden zu einer Entlastung führen wird, kann nicht gefolgt werden. Das Einreichen von Anträgen beim Gericht (inkl. Aufbereiten der Akten), die Teilnahme am Schriftenwechsel sowie an den Verhandlungen ist sehr aufwändig, so dass am Schluss nicht nur für die Gerichte, sondern auch für die Vollzugsbehörden ein beträchtlicher Mehraufwand entsteht.

Die zu erwartende Mehrbelastung wird ausserdem noch dadurch verstärkt, dass gemäss Bericht ein Aufhebungsgesuch der betroffenen Person in jedem Fall an das Gericht zu leiten ist, auch wenn die Vollzugsbehörde die Voraussetzungen für eine Aufhebung verneint. Heisst das Gericht in diesem Fall ein Gesuch um Aufhebung gut, kommt es zu Entlassungen aus dem Massnahmenvollzug, ohne dass die entsprechenden Vorbereitungen durch die Vollzugsbehörde getroffen werden konnten.

Eine strikte Vermeidung der Zweiteilung der Kompetenzen lässt sich auch mit der Neuregelung nicht verhindern. Stellt die verurteilte Person im Rahmen der von der Vollzugsbehörde vorzunehmenden jährlichen Überprüfung gleichzeitig ein Gesuch um Aufhebung der Massnahme, dann entscheiden die Vollzugsbehörde (über Fortführung respektive bedingte Entlassung) und das Gericht (über Aufhebung der Massnahme) getrennt voneinander.

Sollte der Gesetzgeber jedoch an dieser Zuständigkeitsänderung festhalten wollen, empfehlen wir, dass der Variante B (vgl. Bericht S. 21) der Vorzug gegeben wird. Das heisst, dass das Gericht nur beizuziehen ist, wenn es im Zusammenhang mit der Aufhebung der Massnahme gleichzeitig um die Anordnung einer freiheitsentziehenden Sanktion geht.

Artikel 62c Absatz 2 StGB ist in der Vorlage nicht aufgeführt und soll daher nicht geändert werden. Dies obwohl die Bestimmung unklar ist: Namentlich unklar sind die Zuständigkeiten betreffend Entscheide über die bedingte Entlassung einerseits und den bedingten Vollzug der Freiheitsstrafe andererseits. Es ist auch schwer vorstellbar, dass nach Aufhebung der Massnahme nach nicht erfolgreichem Verlauf plötzlich die Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug gegeben sein sollen, nachdem die Anordnung der Massnahme ja eine ungünstige Prognose voraussetzte. Da das Gericht die Dauer der Freiheitsstrafe im Grundurteil festgelegt hat und die Dauer des mit der Massnahme verbundenen Freiheitsentzugs von Gesetzes wegen (Art. 57 Abs. 3 StGB) anzurechnen ist, braucht es keinen gerichtlichen Nachentscheid. Artikel 62c Absatz 2 StGB soll deshalb wie folgt abgeändert werden:

«Ist der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug kürzer als die aufgeschobene Freiheitsstrafe, ordnet die Vollzugsbehörde den Vollzug der Reststrafe an. Hat der Gefangene zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, prüft die Vollzugsbehörde von Amtes wegen, ob dieser gestützt auf Art. 86 bedingt entlassen werden kann.»

Bei Artikel 62d Absatz 1 VE-StGB wird im ersten Satz neu explizit die Vollzugsbehörde aufgeführt (bisher: zuständige Behörde). Auch diese Bestimmung sollte es weiter den Kantonen überlassen, die zuständige Behörde festzulegen. Wir beantragen deshalb, dass der Begriff «Vollzugsbehörde» durch «zuständige Behörde» ersetzt wird.

Die Legitimation der Vollzugsbehörde zur Ergreifung von Rechtsmitteln im Nachverfahren wird als sinnvoll erachtet und begrüsst. Dabei ist allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb diese Möglichkeit nur auf stationäre therapeutische Massnahmen nach Artikel 59 – 61 StGB beschränkt wird. Die Möglichkeit sollte auf alle Nachverfahren ausgedehnt werden. Zudem sind wir der Ansicht, dass diese Bestimmung in die Strafprozessordnung gehört (Art. 363 ff.). Ausserdem regen wir an, im gleichen Zug den Vollzugsbehörden für das kantonale Verfahren ebenfalls Parteistellung und eine Beschwerdelegitimation einzuräumen. Es ist widersprüchlich, wenn die Vollzugsbehörde zwar Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht einlegen kann, aber im innerkantonalen Verfahren keine Parteistellung innehat. Die Frage der Legitimation der Vollzugsbehörden müsste somit abschliessend bundesrechtlich geregelt werden, dies auch in Abgrenzung zu den Kompetenzen der Staatsanwaltschaft.

Zusammensetzung und Beizug der Fachkommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit (Art. 62c Randtitel, Art. 62d Abs. 2, Art. 62e, Art. 64 Abs. 5, Art. 64a Randtitel, Art. 64b Abs. 2 Bst. c, Art. 75a Abs. 1 und 3, Art. 90 Abs. 1 und 1^{bis}, Art. 91a und 91b VE-StGB, Art. 28 Abs. 3 VE-JStG)

Das Zusammenspiel mit den Fachkommissionen zur Beurteilung der Gefährlichkeit hat sich im Nachgang an die StGB-Revision 2007 eingespielt. Gerade der in Artikel 75a Absatz 1 Buchstabe b StGB festgehaltene Grundsatz, dass eine Vorlage nur erfolgen soll, wenn die Vollzugsbehörde die Frage nach der Gemeingefährlichkeit nicht eindeutig beantworten kann, hat sich in der Praxis sehr bewährt. Auch die anfänglichen Unsicherheiten des Einbezugs der Fachkommission unter dem Aspekt von Artikel 62d StGB haben sich geklärt (auch hier gilt keine absolute Vorlagepflicht). Wie sich zeigt, gehen die Vollzugsbehörden mit diesem Handlungsspielraum sehr verantwortungsvoll um, dies je nach internen Weisungen und Arbeitsabläufen, Fachqualifikationen der Mitarbeitenden und dem Einbezug der Erkenntnisse aus ROS.

Der zwingende Beizug der Fachkommission für sämtliche Vollzugsöffnungen bei stationären Massnahmen erscheint wenig zielführend und reduziert die Ressourcen der Fachkommission für die wichtigen Fälle.

Es ist uns in den letzten zehn Jahren kein schwerer Rückfall bekannt, der auf einen mangelnden Einbezug der Fachkommission zurückzuführen ist. Der Handlungsbedarf in diesem Bereich ist in keiner Art und Weise ausgewiesen. Eine zwingende Vorlage bei Vollzugsöffnungen bei stationären Massnahmen wird konsequent abgelehnt. Artikel 62e VE-StGB kann ersatzlos gestrichen werden. Der Verweis auf den Beizug der Fachkommission (wie bisher in Art. 62d StGB) würde genügen. Eine Vorlagepflicht bei der Einweisung in eine offene Einrichtung würde zu einer massiven Zunahme der Fallvorlagen und zu einer Verzögerung der Inkraftsetzung der Massnahmen führen, da zwar viele zu einer Massnahme nach Artikel 60 oder 61 StGB verurteilte Straftäter z.B. im Zusammenhang mit Beschaffungskriminalität auch wegen Raub verurteilt wurden, diese dennoch nicht als gefährlich im Sinne von Artikel 91b VE-StGB gelten und heute sehr oft direkt zum Massnahmenantritt in eine offene Einrichtung eintreten.

Auch die vorgesehene Einholung der Stellungnahme der Fachkommission vor dem Antrag der Vollzugsbehörde beim Gericht auf Aufhebung einer Massnahme ist systemfremd – in diesem Fall geht es ja nicht um die Beurteilung der Gefährlichkeit im Kontext einer bevorstehenden Vollzugsöffnung, sondern um die Frage, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung einer freiheitsentziehenden Massnahme erfüllt sind oder nicht. Die Fragestellung ist auch eine ganz andere. Durch diese Bestimmung wird, ohne dass ein Mehrnutzen entsteht, der Handlungsspielraum der Vollzugsbehörde stark eingeschränkt, der Ablauf des Vollzugsverfahrens verzögert, die durchschnittliche Dauer des Massnahmenvollzugs verlängert und das Ausgabewachstum angetrieben.

Begrüssst wird hingegen die Vorlagepflicht, wenn die Vollzugsbehörde einem verwahrten Straftäter Vollzugsöffnungen gewähren will (Art. 64 Abs. 5 VE-StGB). Aus unserer Sicht bräuchte es aber noch eine Klärung, wie sich diese neue Bestimmung zu Artikel 64b Absatz 2 Buchstabe c VE-StGB verhält. Danach trifft die zuständige Behörde die Entscheidung nach Absatz 1 von Artikel 64b StGB (bedingte Entlassung aus Verwahrung / Umwandlung in eine stationäre therapeutische Behandlung) gestützt auf die Anhörung einer Kommission nach Artikel 91a VE-StGB. In unserem Verständnis müsste die Anhörung somit nur erfolgen, wenn die zuständige Behörde eine bedingte Entlassung ernsthaft in Erwägung zieht. Die Umwandlung in eine stationäre therapeutische Behandlung ist zudem keine Frage, die der Fachkommission zu unterbreiten ist. Wir regen deshalb an, Artikel 64b Absatz 2 Buchstabe c VE-StGB entsprechend zu präzisieren.

Artikel 75a Absatz 2 StGB (der unverändert bestehen bleibt) subsumiert unter den Vollzugsöffnungen explizit die «Verlegung in eine offene Anstalt». Neu wird nun in Artikel 75a Absatz 1 Buchstabe a VE-StGB die «Einweisung in eine offene Einrichtung» zusätzlich zu Buchstabe b (Gewährung von Vollzugsöffnungen) explizit aufgeführt. Dadurch wird betont, dass es zwischen dem Strafantritt in einer offenen Institution (Bst. a) und der Verlegung von einer geschlossenen in eine offene Institution (Bst. b) eine Unterscheidung gibt. Dies weil es sich beim erstmaligen Strafantritt in eine offene Institution nicht um eine eigentliche Vollzugsöffnung handelt.

Artikel 91a VE-StGB ist eine neue Bestimmung. Sie enthält begrüssenswerte Regeln zur Zusammensetzung (Abs. 1) und zu den Ausstandsgründen (Abs. 6) der Mitglieder der Fachkommission. Fraglich ist hingegen die systematische Einordnung unter «3. Vollzug der Massnahmen». Es würde aus unserer Sicht genügen, bei den Massnahmen auf die Bestimmung von Artikel 75a VE-StGB zu verweisen, dann könnte dort in einer einzigen Bestimmung der Regelungsgehalt zur Fachkommission zusammengefasst werden.

Aus unserer Sicht sind die in Artikel 91a Absatz 2 Buchstabe c (Aufhebung einer Massnahme) sowie Buchstabe d (Aufhebung von Bewährungshilfe und Weisungen) keine Fragen, die von der Fachkommission beurteilt werden sollten. Artikel 91a Absatz 2 kann somit aufgehoben werden, zumal der Regelungsgehalt der Buchstaben a und b bereits in Artikel 75a Absatz 1 VE-StGB enthalten ist.

Artikel 91a Absatz 3 kann ebenfalls ersatzlos gestrichen werden. Es liegt nicht an der Fachkommission, Empfehlungen zu den Vollzugsmodalitäten abzugeben. Es fehlt den Mitgliedern in der Regel auch das notwendige Knowhow über die Settings der jeweiligen Institutionen.

Artikel 91a Absatz 4 regelt an sich eine Selbstverständlichkeit – ansonsten dürfte auch nicht von *Fachkommission* gesprochen werden. Zudem gehört eine solche Bestimmung nicht ins Strafgesetzbuch, sondern in die kantonalen bzw. konkordatlichen Regelungen, die das Wahlverfahren für die Mitglieder der Fachkommissionen regeln. Absatz 4 soll daher ersatzlos gestrichen werden.

Die neue Begriffsdefinition von Gefährlichkeit in Artikel 91b VE-StGB wird begrüsst. Insbesondere der Umstand, wonach die Fluchtgefahr kein Indikator mehr für die Beurteilung der Gefährlichkeit darstellt, wird gutgeheissen.

Ausbau von Bewährungshilfe und Weisungen

(Art. 41a 62 Abs. 4 Bst. b und Abs. 5, Art. 62f, 89a, 93, 94, 95 Randtitel und Abs. 2, Art. 95a VE-StGB, Art. 34a^{bis} VE-MStG)

Die vorgesehene Erweiterung weckt falsche Erwartungen. Es wird damit nicht verhindert, dass sich gefährliche Straftäter nicht an Weisungen halten und neue Delikte begehen. Es braucht daher weiterhin griffige Reaktionsmöglichkeiten. Es ist in dem Sinne zu legiferieren, dass widerhandelnde Personen zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit rasch in Gewahrsam genommen werden können.

Ausserdem geht die allgemeine Pflicht, auch für Weisungen betreffend den Aufenthalt des Täters oder seine ärztliche oder psychologische Betreuung zwingend ein Gutachten einzuholen, zu weit und ist nicht verhältnismässig. Es hemmt die entsprechende Reaktionsfähigkeit der Behörden und verursacht erhebliche Verfahrenskosten

Im Übrigen erscheint es nicht sinnvoll, dass im Grundurteil ein Vorbehalt angebracht werden muss, sofern bei Tätern, die zu einer Freiheitsstrafe allein verurteilt worden sind, Bewährungshilfe oder eine Weisung über das Ende des Strafvollzugs hinaus angeordnet werden soll. Es ist insbesondere am Anfang des Strafvollzugs nicht absehbar, inwieweit sich die verurteilte Person im Strafvollzug bewähren wird, sich auf Therapien einlässt oder inwiefern sich das Gefährdungspotential einer solchen Person entwickelt.

Generell fehlen griffige Sanktionierungsmöglichkeiten. Eine Rückversetzung ist bei vollverbüssten Freiheitsstrafen oder aufgehobenen Massnahmen gemäss VE nicht möglich. Es wird zwar z.B. die Weisung für "den Aufenthalt an einem den Bedürfnissen des Täters entsprechenden Ort" vorgesehen. Die (vorübergehende) Unterbringung in einem stationären Setting ist denn bei solchen Tätern aus rückfallpräventiver Sicht auch häufig notwendig. Es fehlt aber ein Instrumentarium, um eine solche Weisung bei fehlender oder mangelhafter Kooperation auch durchsetzen zu können. Zumal sich in diesen Situationen zuerst einmal die Frage stellt, wer für diesen behördlich angeordneten stationären Aufenthalt kostenpflichtig ist. Die Androhung einer Geldstrafe vermag diese Tätergruppe ebenfalls nicht abzuschrecken, zumal eine solche ja in den meisten Fällen ohnehin nicht einbringlich ist.

Durch die vorgesehene Ausweitung der Bewährungshilfe und Weisungen wird in keiner Weise eine Verbesserung zur derzeitigen Regelung geschaffen, im Gegenteil: Diese weckt falsche Erwartungen und überträgt dem Justizvollzug eine letztlich nicht erfüllbare Aufgabe. Der wünschbare Schutz der Bevölkerung vor schweren Rückfalltaten kann damit nicht erreicht werden. Wobei der Aufwand für die Kantone beträchtlich steigt: neben den zusätzlichen personellen Ressourcen für die Bewährungsdienste, neuen kostenpflichtigen Kontrollmöglichkeiten (Anordnung von Electronic Monitoring [Art. 94 Abs. 4 VE-StGB]), treiben auch die zusätzlichen Verfahrensvorschriften die Kosten in die Höhe (Pflicht zur Einholung einer sachverständigen Begutachtung [Art. 94 Abs. 3 VE-StGB]; jährliche Beschlussfassung über Weiterführung von Bewährungshilfe und Weisungen [Art. 95a Abs. 4 VE-StGB]; Einholen von Stellungnahmen bei der Fachkommission [Art. 95a Abs. 5 VE-StGB]).

Die Pflicht, neu auch für Weisungen betreffend den Aufenthalt des Täters oder seine ärztliche oder psychologische Betreuung zwingend ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zu verlangen, schießt weit über das Ziel hinaus. Diese Regelung ist kostenintensiv, schwer in die oft enge zeitliche Vollzugsplanung integrierbar und im Endeffekt kontraproduktiv, weil dadurch in vielen Fällen, gerade bei bedingten Entlassungen aus kürzeren Freiheitsstrafen, auf die Anordnung solcher Weisungen, z.B. im Zusammenhang mit einem deliktrelevanten Alkoholkonsum, verzichtet wird. Zudem wird die Weisung der ärztlichen und psychologischen Betreuung gemäss Artikel 94 Absatz 2 Buchstabe c VE-StGB häufig im Strafbefehlsverfahren angewendet. Zu denken ist dabei beispielsweise an die zahlreichen minderschweren Fälle von häuslicher Gewalt. So wird insbesondere die Weisung, sich einem Lernprogramm für gewaltausübende Personen zu unterziehen, gestützt auf Artikel 94 StGB und neu entsprechend Artikel 94 Absatz 2 Buchstabe c VE-StGB erteilt bzw. erteilt werden. Die Pflicht, derartige Weisungen nur gestützt auf ein Gutachten anordnen zu können, verhindert eine rasche Reaktion und Intervention bei derartigen Straftaten und behindert damit eine Deeskalation für eine längere Zeit. Es stellt sich schliesslich auch die Frage nach der Verhältnismässigkeit, wenn beispielsweise in jedem Verfahren aufgrund häuslicher Gewalt betreffend wiederholten Tötlichkeiten ein Gutachten zur Frage der Zuweisung zum Lernprogramm eingeholt werden müsste. Zuletzt dürfte dies auch zu massiv höheren Verfahrenskosten führen, die mit der ausgesprochenen Sanktion in keinem Verhältnis mehr stehen. Im Bericht auf S. 47 wird hierzu ausgeführt, dass es nicht zu begründen wäre, dass für eine ambulante Behandlung einer nicht inhaftierten Person ein Gutachten eingeholt werden müsste, nicht aber für eine Weisung, welche eine vergleichbare Therapie zum Gegenstand habe. Es besteht indessen ein wesentlicher Unterschied zwischen einer ambulanten Massnahme und einer Weisung hinsichtlich der Konsequenzen bei Missachtung der Weisung bzw. festgestellter Aussichtslosigkeit oder Erfolgslosigkeit der Massnahme (Art. 63b StGB und Art. 95 StGB). Eine unterschiedliche Handhabung bezüglich Begutachtung liesse sich somit durchaus begründen. Auf die Pflicht zu Einholung eines entsprechenden Gutachtens ist daher zu verzichten.

Auch das Einholen der Stellungnahme der Fachkommission nach Artikel 95a Absatz 5 StGB bringt keinen Nutzen, solange keine griffigen Reaktionsmöglichkeiten bestehen, selbst wenn dem Täter ein hohes Risiko für neue schwere Straftaten bescheinigt wird.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass wir die in Artikel 62 Absatz 4 Buchstabe b VE-StGB geschaffene Möglichkeit zur mehrmaligen Verlängerung der Probezeit bei Massnahmen nach Artikel 60 und 61 StGB begrüssen, wir aber darauf hinweisen, dass eine Rückversetzung aufgrund der Alterslimite von 30 Jahren (gem. Art. 61 Abs. 4 StGB) oder aufgrund des Erreichens der absoluten Höchstdauer nicht, oder nur für kurze Zeit, möglich sein wird.

Aus unserer Sicht müssen sämtliche Bestimmungen unter diesem Titel noch einmal im Sinne der obgenannten Überlegungen überarbeitet werden.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Auch die Bestimmung von Artikel 41a VE-StGB würde die Gerichte vor grosse Probleme stellen, da insbesondere am Anfang des Strafvollzugs nicht absehbar ist, inwieweit sich die verurteilte Person im Strafvollzug bewähren wird, sich auf Therapien einlässt oder inwiefern sich das Gefährdungspotential einer solchen Person entwickelt. Die Bestimmung verlangt damit sozusagen vom anordnenden Gericht bzw. von der beantragenden Staatsanwaltschaft hellseherische Fähigkeiten, sofern man diesen Antrag einzelfallgerecht einbringen möchte und nicht grundsätzlich für den Fall, dass die Entwicklung der verurteilten Person im Strafvollzug eine Entlassung ohne entsprechende Massnahmen zum gegebenen Zeitpunkt nicht zulassen würde. Insbesondere für die Beurteilung der Frage, ob Tatumstände und Persönlichkeit des Täters zum Zeitpunkt des Urteils erwarten lassen, dass er rückfällig wird, setzt prophetische Fähigkeiten voraus. Vollzugspraktisch stellen sich zudem diverse Schwierigkeiten:

- Wie ist das Verhältnis zur strafrechtlichen Landesverweisung nach Artikel 66a ff. StGB? Müsste in diesen Fällen kein entsprechender Vorbehalt angebracht werden, da Bewährungshilfe und Weisung im Ausland nicht vollzogen werden können?
- Die Erfahrung zeigt, dass bei Strafen mit einer Sanktionsdauer von wenigen Jahren im Zeitpunkt der Rechtsraft des Urteils die Vollzugsdatenlage aufgrund der Anrechnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft oder vorzeitigem Strafvollzug bereits derart fortgeschritten ist, dass praktisch keine Zeit mehr für einen Antrag an das Gericht bleibt, geschweige denn, dass Zeit zur Einholung eines Gutachtens (gem. Art. 94 Abs. 3 VE-StGB neu eine Voraussetzung für die Anordnung bestimmter Weisungen) zur Verfügung steht.

Die in Artikel 93 VE-StGB hergestellte Kausalität zwischen sozialer Integration und Rückfälligkeit besteht so in vielen Fällen nicht (z.B. sind pädophile Sexualstraftäter oft bestens beruflich wie sozial in die Gesellschaft integriert). Ausserdem können mit Bewährungshilfe keine Rückfälle verhindert werden, sondern das Risiko für Rückfälle wird vermindert. Wir schlagen deshalb eine Neuformulierung vor.

Artikel 93 Absatz 3 StGB, der gestrichen werden soll, muss aus unserer Sicht beibehalten werden. Die Berichtseinforderung ist ein wichtiges Instrument, gerade bei weiteren laufenden Strafverfahren. Artikel 95a VE-StGB, auf welchen sich der Bericht bezieht, regelt einzig die Bewährungshilfe für die Zeit nach dem Straf- und Massnahmenvollzug und ersetzt somit Artikel 93 Absatz 3 StGB nicht.

Artikel 95a VE-StGB regelt unter anderem die Frage der Reaktionsmöglichkeiten bei Nichteinhalten von Weisungen oder wenn sich der Täter der Bewährungshilfe entzieht. Die Frage der Reaktionsmöglichkeiten auf solche Verstösse stellt einen Bereich dar, welcher in den letzten Jahren immer wieder zu Problemen geführt hat. Wenn die Gesellschaft effektiv vor gefährlichen Tätern geschützt werden soll, müsste eine Gesetzesbestimmung geschaffen werden, die es ermöglicht, renitente Personen rasch in Gewahrsam zu nehmen, um dann allenfalls weitere Abklärungen treffen zu können. Da sich die Gefährlichkeit nicht unbedingt durch neue Delikte äussert, kann diese Grundlage durchaus ausserhalb des Strafrechts im Sinne eines Bedrohungsmanagements oder über die Erwachsenenschutzbehörden geschaffen werden.

Abgelehnt werden auch die in Artikel 95a Absatz 4 neu deklarierten Formalismen im Zusammenhang mit der jährlichen Überprüfung. Ausserdem wird von einem unzutreffenden Organisationsmodell ausgegangen. In vielen Kantonen haben sich Bewährungsdienste und Vollzugsbehörden zu einer (gemischten) Organisationseinheit zusammengefunden. Dass der Mitarbeiter des Bewährungsdienstes dem Kollegen der Vollzugsbehörde einen Bericht / Antrag schreibt, ist heute nicht mehr so. Bewährungsdienste führen die Falldossiers selbständig und reichen, bei Bedarf, im Namen der Vollzugsbehörde (sie sind ja ein Teil davon) selbständig Anträge beim Gericht ein. Dass neu die Fachkommission beigezogen werden soll, wird

abgelehnt. Die Fachkommissionen sind spezialisiert auf Vollzugsöffnungen aus dem Vollzug; hier leben die Täter bereits in Freiheit. Zudem steht in der Regel, vor dem Hintergrund der mangelhaften Sanktionsmöglichkeiten, nur ein sehr eingeschränktes Repertoire an möglichen Empfehlungen zur Verfügung. Schlussendlich würden die Verfahren verlängert und verteuert.

Wir sehen zwar die Notwendigkeit, dass bei Aufhebung einer Massnahme nach Artikel 59 – 61 StGB, sofern keine Reststrafe vollzogen werden muss (oder die Umwandlung in eine andere Massnahme nicht in Frage kommt), eine Form von «Nachbetreuung» und «Kontrolle» wünschenswert ist. Zumal in diesen Fällen, anders als bei Entlassungen aus dem Strafvollzug, im Voraus keine Differentialprognose im Sinne einer Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter gemacht werden kann. Mit der Zuständigkeit der Gerichte zur Aufhebung der Massnahmen nach Artikel 59 – 61 StGB muss jedoch damit gerechnet werden, dass auch unbehandelbare, renitente und gefährliche Straftäter aus einer Massnahme entlassen und dann im ambulanten Setting betreut und kontrolliert werden sollten, um einen Rückfall zu verhindern. Diese Vorstellung, dass mit solchen im ambulanten Setting durchgeführten Begleitmassnahmen ein Rückfall verhindert werden kann, ist und bleibt eine völlig illusorische Annahme. Stattdessen müsste man, falls dies politisch gewünscht ist, über die Anordnungsvoraussetzungen der Verwahrung diskutieren. Die Verwahrung, als sichernde Massnahme, wäre das einzig wirksame strafrechtliche Mittel, um die Gesellschaft dauerhaft und effektiv vor dieser Tätergruppe zu schützen.

Folgende Punkte hätten bei dieser Gesetzesrevision auch in die Vorlage aufgenommen werden sollen:

- Verankerung der Risikoorientierung: Der moderne Sanktionenvollzug der Schweiz erfolgt risikoorientiert (siehe auch Ziff. 3.3. und 3.4. des Grundlagenpapiers der KKJPD für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug vom 13. November 2014). Mit ROS (in der Deutschschweiz) und PLESOR (in der frankophonen Schweiz) wurden und werden die entsprechenden Instrumente eingeführt. Der risikoorientierte Sanktionenvollzug sollte auf Gesetzesstufe verankert und als einheitliche Vorgabe ins StGB aufgenommen werden. Es wird empfohlen, Art. 74 StGB zu ergänzen.
- Schaffung einer Grundlage für die Möglichkeit des Informationsaustausches: Der Informationsaustausch unter den Behörden und mit den anderen, an einem Straf- oder Massnahmenvollzug beteiligten Stellen ist zentral für die interdisziplinäre, auf das gemeinsame Ziel der Rückfallvermeidung ausgerichtete Zusammenarbeit. Dies gilt namentlich auch für die Zusammenarbeit mit therapeutischen Fachpersonen im Rahmen von forensischen Behandlungen. Um Risikofaktoren zu erkennen und das Rückfallrisiko beurteilen zu können, braucht es eine breit abgestützte Informationsbasis (siehe Ziff. 2.3 des Grundlagenpapiers der KKJPD für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug vom 13. November 2014). Dafür sollte eine einheitliche und klare gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Zudem besteht in der Praxis der Bedarf, Informationen zum Umfeld und den Kontakten des Täters einholen bzw. überprüfen sowie Drittpersonen orientieren zu können, wenn diese ein überwiegendes, schützenswertes Interesse an der Information haben. Eine gesetzliche Regelung auch dieser praktischen Bedürfnisse sollte geprüft werden.
- Dauer der Probezeit bei teilbedingten Freiheitsstrafen: Nach wie vor ungeklärt ist die Frage, ob die Probezeit bei teilbedingten Strafen – wie vom Bundesgericht am 9. November 2017 (6B_257/2017) entschieden – von Gesetzes wegen um die Zeit des Strafvollzugs verlängert wird. Die Gelegenheit sollte genutzt werden, diese Unsicherheit mit allenfalls weitreichenden Folgen für die betroffenen Personen mit einer klaren gesetzlichen Regelung zu beseitigen.
- Dauer der Probezeit bei Entlassung aus dem Strafvollzug: Die derzeitige Regelung in Artikel 87 StGB schränkt die Möglichkeiten in der Nachbetreuung (Bewährungshilfe und Weisungen) für die Vollzugsbehörden stark ein. Wir erachten es als zielführend, wenn die Probezeit wie früher in der Entlassungsverfügung (unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zwischen einem bis zu höchstens fünf Jahren) festgelegt wird, um

dem Einzelfall besser Rechnung zu tragen. Die gesetzliche Minimaldauer von einem Jahr erweist sich in der Praxis für eine wirksame Nachbetreuung häufig als zu kurz. Eine Verlängerung ist nach Artikel 87 Absatz 3 StGB nur bei sog. 64er-Delikten möglich (es ergibt sich aus dem Urteil aber nicht ohne weiteres, ob ein Straftatbestand die Anforderungen nach Art. 64 StGB tatsächlich erfüllt); zudem ist eine Rückversetzung bei verlängerter Probezeit nicht mehr möglich. Dadurch werden die Interventionsmöglichkeiten bei der verlängerten Probezeit stark eingeschränkt, was die Bestimmung zu einem grossen Teil sinnentleert und den mit der Vorlage angestrebten Zielen klar widerspricht. Wir empfehlen daher, den letzten Satz von Artikel 87 Absatz 3 StGB zu streichen.

Zur Vorlage 2: Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht

Wir begrüssen die Anpassungen des JStG. Bis anhin ist für jugendliche Straftäterinnen und jugendliche Straftäter nach Vollendung des 18. Lebensjahrs, welche vor der Entlassung aus einer Schutzmassnahme oder einer Strafe des Jugendstrafrechts stehen, lediglich die Massnahme der fürsorgerischen Unterbringung nach Artikel 426 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 möglich. Eine solche Unterbringung setzt jedoch voraus, dass die betroffene Person eine psychische Störung aufweist und sie der Fürsorge in Form der Behandlung einer Krankheit bedarf, die ihr aufgrund der konkreten Gefährdungslage nur in einer Anstalt gewährt werden kann. Für jugendliche Straftäterinnen oder jugendliche Straftäter, welche zwar eine Gefahr für Dritte darstellen, aber die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen, können gemäss geltender Gesetzgebung keine weiteren Massnahmen angeordnet werden. Ob ein jugendlicher Straftäter oder eine jugendliche Straftäterin nach dem Vollzug einer Schutzmassnahme oder nach Verbüssen einer Strafe also eine Gefährdung für Dritte darstellt, wird – im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht – nicht berücksichtigt. Dies ist nicht nachvollziehbar und gilt es zu beheben.

Die geplante Änderung des JStG trägt der möglichen Persönlichkeitsentwicklung eines jugendlichen Straftäters oder einer jugendlichen Straftäterin genügend Rechnung, dass im Grundurteil erst ein Vorbehalt für eine mögliche Sicherheitsmassnahme verankert wird, wenn von einer Rückfallgefahr auszugehen ist. Die Überprüfung einer allfälligen Sicherheitsmassnahme erfolgt erst nach der Verbüssung der Jugendstrafe. Weiter ist die Sicherheitsmassnahme subsidiär zu andern Massnahmen. Somit wird die Sicherheitsmassnahme voraussichtlich nur wenige strafbare Jugendliche treffen. Jedoch stellen gerade diese Jugendlichen eine erhebliche Gefahr für Dritte an Leib und Leben dar.

Die geplante Änderung des JStG sieht weiter vor, die ambulante Behandlung mit einem Tätigkeitsverbot sowie eine Kontakt- und Rayonverbot zu kombinieren. Auch diese Änderung begrüssen wir, da hiermit der Schutz anderer Personen (insbesondere Kinder) vor Übergriffen verbessert werden kann.

Zwar bedeuten die beiden Änderungen eine Abweichung vom Leitgedanken des Jugendstrafrechts (Schutz und Erziehung der Jugendlichen gemäss Art. 2 Abs. 1 JStG), aber nur so können Dritte effektiv geschützt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse


Paul Winiker
Regierungsrat